

## AGBs TennengauPLUS-Card

Für die Ausstellung und Verwendung der TennengauPLUS-Card gelten die nachträglichen Bestimmungen ausdrücklich als vereinbart:

1. Definition: Allen in einem Tennengauer Beherbergungsbetrieb nächtigenden und lt. österreichischem Meldegesetz ordnungsgemäß gemeldeten Gästen wird von dem ausstellenden Beherbergungsbetrieb für die Dauer ihres Aufenthalts die TennengauPLUS-Card kostenlos zur Verfügung gestellt. Die definierten Leistungen der TennengauPLUS-Card sind im Infofolder angegeben.

2. Leistungsumfang/Haftungsausschluss: Sämtliche im TennengauPLUS-Infofolder angeführten Leistungspartner haben sich verpflichtet, den Inhabern der TennengauPLUS-Card gemäß und unter Berücksichtigung ihrer eigenen allgemeinen Beförderungs- und Geschäftsbedingungen zeitlich und mengenmäßig ihre als TennengauPLUS-Card ausgewiesenen Leistungen, zu den üblichen Geschäftszeiten, quantitativ in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Inhaber der TennengauPLUS-Card nehmen zur Kenntnis, dass sich die Betriebszeiten einiger Partner, vor allem aus witterungs- und saisonbedingten Umständen, nicht mit dem gesamten Zeitraum der Card Saison decken. Bei manchen Betrieben kann es aus Kapazitätsgründen auch zu längeren Wartezeiten kommen. Die Inhaber der TennengauPLUS-Card erklären sich mit den angegebenen Öffnungszeiten, allfälligen Zugangsbeschränkungen und auch den Auslastungshinweisen der Partnerbetriebe einverstanden. Sie verzichten auf jeglichen Schadenersatz, wenn betriebsbedingt oder ohne Verschulden der Leistungsträger die angebotenen Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht werden. Die Leistungsträger haften zudem nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit. Darüber hinaus besteht keine Haftung für allenfalls mitgeführte Garderobe oder sonstige mitgeführte Wertgegenstände. Die Inhaber der TennengauPLUS-Card nehmen des Weiteren zur Kenntnis, dass das Gästeservice Tennengau berechtigt ist, die Vereinbarung mit einzelnen Card Leistungsträgern aus wichtigen Gründen auch während der Saison zu beenden. Es können daraus keine wie immer gearteten Ansprüche geltend gemacht werden.

3. Ausgabevoraussetzungen: Der an der TennengauPLUS-Card teilnehmende Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, den Gast unabhängig von seiner Aufenthaltsdauer auf die TennengauPLUS-Card aufmerksam zu machen. Der Gast erhält von seinem Vermieter eine TennengauPLUS-Card für die Dauer seines Aufenthaltes ausgehändigt. Für die Ausstellung und Verwendung der TennengauPLUS-Card gelten die nachstehenden Bedingungen ausdrücklich als vereinbart.

4. Nicht-Übertragbarkeit/Verlust: Die TennengauPLUS-Card ist nicht übertragbar. Die Card ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Die TennengauPLUS-Card darf nur von jener Person benutzt werden, deren Name und Identifikationsnummer auf der Karte vermerkt bzw. gespeichert ist. Bei Nichtinanspruchnahme der TennengauPLUS-Card kann kein Ersatz geleistet werden. Ein Verlust der Card ist dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden. Nach einer Neuausstellung verliert die verlorene Card ihre Gültigkeit mit sofortiger Wirkung.

5. Gültigkeit: Die Sommer TennengauPLUS-Card ist vom 01. Mai bis 30. November und die Winter-Card vom 1. Dezember bis 30. April gültig. Die TennengauPLUS-Card gilt innerhalb dieses Zeitraumes ab dem Datum der Anreise bis inklusive zum Datum der Abreise. Auf der Card müssen Name und Vorname des Karteninhabers sowie die Aufenthaltsdauer gut erkennbar eingetragen sein. Nach Ablauf der angegebenen Aufenthaltsdauer verliert die TennengauPLUS-Card automatisch ihre Gültigkeit.

6. Preise und Kinderermäßigungen: Es gelten die jährlich im TennengauPLUS-Infofolder festgesetzten Preise (inklusive Umsatzsteuer) für Kinder und Erwachsene. Für die Definition des Kindesalters gelten

die jeweiligen Tarifbestimmungen der einzelnen Leistungsträger. Als Altersnachweis für den Bezug der Kinderermäßigung ist zusätzlich zur TennengauPLUS-Card ein Lichtbildausweis notwendig und wird auch teils von den Leistungsträgern verlangt.

7. Verwendung: Zur Erlangung der Kartenvorteile weist der Karteninhaber seine TennengauPLUS-Card vor. Die Card wird vom Leistungsträger durch ein Akzeptanzgerät oder durch bloße Sichtprüfung mit Notiz der Kartenummer und dem Namen des Inhabers auf ihre Gültigkeit und Identität geprüft. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen, andernfalls kann ihm die freie oder ermäßigte Leistung verweigert werden.

8. Beschädigung: Bei Beschädigung oder technischen Mängeln der TennengauPLUS-Card wird die Card vom Beherbergungsbetrieb ausgetauscht.

Missbrauch: Bei missbräuchlicher Verwendung oder bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die TennengauPLUS-Card Leistungspartner berechtigt und verpflichtet, die Karte ersatzlos einzubehalten. Bei Missbrauch oder begründetem Verdacht auf missbräuchliche Verwendung wird Anzeige erstattet. Der Karteninhaber haftet für missbräuchliche Verwendung der Karte durch Dritte.

9. Haftungsausschluss des Gästeservice Tennengau. Die Inhaber der TennengauPLUS-Card nehmen zur Kenntnis, dass das Gästeservice Tennengau lediglich für die Abwicklung zwischen den Inhabern der TennengauPLUS-Card und den Leistungsanbietern zuständig ist. Die Inhaber der TennengauPLUS-Card verzichten gegenüber dem Gästeservice Tennengau auf jeglichen denkbaren Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzanspruch und zwar unabhängig davon, ob nun dem Leistungsanbieter bei einem Schaden ein Verschulden anzulasten ist oder nicht. Festgehalten wird, dass – sofern es zu einem Haftungsfall kommt – das Gästeservice Tennengau nicht für einen derartigen Schadensfall haftet, zumal die Leistungsanbieter nicht Gehilfen des Gästeservice Tennengau sind. Ebenso steht den Inhabern der TennengauPLUS-Card gegenüber dem Gästeservice Tennengau kein Schadenersatz für den Fall zu, dass allfällige in der Broschüre angeführten Leistungen von den Partnerbetrieben nicht erfüllt werden.

10. Gerichtsstand: Für sämtliche Streitigkeiten aus der Verwendung der TennengauPLUS Card bzw. allfällige Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Hallein zuständigen Gerichtes sowie die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechtes vereinbart.